



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 22/2026

28. Mai 2026

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Erste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz zur  
Änderung der ESF Plus-Richtlinie Fachkräftesiche-  
rungslotse vom 7. Mai 2026 ..... 486

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum  
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtli-  
chen Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer  
Anlage zur Rückgewinnung von Lithiumbromid der  
Firma LuxChemtech GmbH am Standort Freiberg  
Gz.: 44-8431/2598/6 vom 8. Mai 2026..... 487

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen  
zur Entstehung der „Stiftung Psychosozialer Träger  
Sachsen“ Gz.: 20-2245/802 vom 7. Mai 2026 ..... 488

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische  
Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der  
8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Ab-  
wasserzweckverbandes Sebnitz vom 7. Mai 2026 ..... 489

8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Ab-  
wasserzweckverbandes Sebnitz ..... 489

Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische  
Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der  
5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des  
Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf vom  
7. Mai 2026 ..... 491

5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Ab-  
wasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf..... 491

# Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

## Erste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz zur Änderung der ESF Plus-Richtlinie Fachkräftesicherungslosse

Vom 7. Mai 2026

### I.

Die ESF Plus-Richtlinie Fachkräftesicherungslosse vom 27. Juni 2023 (SächsABl. S. 965), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 268), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer V Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:  
Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:  
„Abweichend davon können Pauschalen für Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Dienstreisen für Kfz-Nutzung sowie eine Wegstreckenentschädigung bei Fahrradnutzung, sofern diese nicht von anderen Pauschalen abgedeckt werden, auf Basis einer geeigneten Bezugseinheit (gefahrenen Kilometer beziehungsweise Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und gefahrenen Kilometer) entsprechend den auf der Internetseite der Bewilligungsstelle ([www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)) veröffentlichten Vorgaben der Verwaltungsbehörde ESF (Kosten je Einheit) genutzt werden. Die Höhe orientiert sich an den Vorgaben des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch das Gesetz

vom 17. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Bei nicht öffentlichen Trägern wird grundsätzlich der erhöhte Satz der Wegstreckenentschädigung für das Vorliegen triftiger Gründe anerkannt. Bei Förderung mittels Kosten je Einheit sind die tatsächlich erbrachten, im Zuwendungsbescheid auf Basis der Pauschalendokumentationen der Verwaltungsbehörde ESF (VB ESF) definierten Bezugseinheiten nachzuweisen.“

2. Ziffer VII Nummer 3 Buchstabe c wird durch den folgenden Satz ersetzt:  
„Bei Förderung mittels Kosten je Einheit sind die tatsächlich erbrachten, im Zuwendungsbescheid auf Basis der Pauschalendokumentationen der Verwaltungsbehörde ESF (VB ESF) definierten Bezugseinheiten nachzuweisen.“

### II.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 7. Mai 2026

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz  
Dirk Panter

## Landesdirektion Sachsen

### Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Rückgewinnung von Lithiumbromid der Firma LuxChemtech GmbH am Standort Freiberg

Gz.: 44-8431/2598/6

Vom 8. Mai 2026

Gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, und § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Landesdirektion Sachsen hat der Firma LuxChemtech GmbH in 09599 Freiberg, Alfred-Lange-Straße 18, mit Datum vom 15. April 2026 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Rückgewinnung von Lithiumbromid am Standort Freiberg mit folgendem verfügbaren Teil, erteilt:

- Der Firma LuxChemtech GmbH, Alfred-Lange-Straße 18 in 09599 Freiberg, vertreten durch ihre Geschäftsführung, wird auf ihren Antrag vom 28. Mai 2025 gemäß § 4 i. V. m. §§ 6 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Nrn. 8.8.1.2 i. V. m. 8.12.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Lithiumbromidlösung, gelegen auf dem Flurstück Nr. 2714/117 der Gemarkung Freiberg erteilt.
- Die in Nr. 1 genannte Genehmigung bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb einer modular aufgebauten Anlage zur Behandlung von chromathaltiger Lithiumbromidlösung mit einer Jahreskapazität von 500 Tonnen. Insgesamt sind drei Module vorgesehen, die untereinander nicht verbunden sind:  
Modul A – Chromatbehandlung,  
Modul B – Carbonatfällung,  
Modul C – Filtration und Aufkonzentrieren des Lithiumbromid.  
Die Anlage zur Behandlung von Lithiumbromidlösung soll im bestehenden Gebäude DS900, Halle C im Obergeschoss aufgebaut werden. Als Lager soll das vorhandene Gefahrstofflager im Erdgeschoss genutzt werden. Folgende maximale Lagermengen an Stoffen sind mit der vorliegenden Genehmigung zulässig:

Abfälle:

– Lithiumbromidlösung (chromatfrei und chromathaltig)	19.200 kg
– natriumbromidhaltiges Wasser	4.640 kg
– chromatfreier Filterschlamm	300 kg
– bariumchromathaltiger Filterschlamm	300 kg
– Lithiumcarbonat	2.000 kg
Zuschlagstoffe:	
– Natriumcarbonat	1.500 kg
– Lithiumbromid fest	1.500 kg
– [REDACTED]	30 kg

- Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
- Die geplante Inbetriebnahme der Anlage ist der Landesdirektion Sachsen, dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, dem Landratsamt Mittelsachsen sowie der Stadtverwaltung Freiberg 14 Tage vorher anzuzeigen.
- Diese Genehmigung ergeht antragsgemäß (Abschnitt B), sofern nicht in der Entscheidung (Abschnitt A) oder über die Nebenbestimmungen (Abschnitt C) etwas anderes geregelt ist.
- Die Anlage ist nach den in Abschnitt B benannten Antragsunterlagen, auf der Grundlage der in Abschnitt A getroffenen Entscheidungen und unter Einhaltung der in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.  
Die Hinweise in Abschnitt D sollten beachtet werden.
- Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt ihrer Bestandskraft mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
- Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Der Tenor enthält darüber hinaus die Festsetzung der Höhe der Gebühr für die Entscheidung.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitz

Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](https://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.\*

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung kann

**vom 29. Mai 2026 bis einschließlich 11. Juni 2026**

auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als Anlage im .pdf-Format zur Bekanntmachung, unter dem Link:

Chemnitz, den 8. Mai 2026

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

<https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> eingesehen werden.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen, wie Auflagen und Bedingungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

## **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Stiftung Psychosozialer Träger Sachsen“**

**Gz.: 20-2245/802**

**Vom 7. Mai 2026**

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 4. Mai 2026 ist die vom Psychosozialen Trägerverein Sachsen e. V., eingetragen unter Nummer 338 im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden und vertreten durch seine Vorstände Herrn Kay Herklotz und Herrn Daniel Skupin mit Stiftungsgeschäft vom 16. März 2026 errichtete „Stiftung Psychosozialer Träger Sachsen“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dresden entstanden.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich

die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Hilfe für Menschen mit Behinderung, des Bürgerschaftlichen Engagements, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene sowie der Ehe und Familie.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 7. Mai 2026

Landesdirektion Sachsen  
Béla Bélafi  
Präsident

## Andere Behörden und Körperschaften

### Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Sebnitz

Vom 7. Mai 2026

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Abwasserzweckverband Sebnitz mit Bescheid vom 10. April 2026 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die nachfolgende Genehmigung erteilt:

„Die in der Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Sebnitz am 24. März 2026 beschlossene 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 16. März 2009 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.“

Die 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Pirna, den 7. Mai 2026

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
M. Geisler  
Landrat

### 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Sebnitz

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1 und 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Sebnitz am 24. März 2026 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 16. März 2009 (SächsABl. S. 876), zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 2. Juni 2021 (SächsABl. S. 1071), beschlossen.

#### Artikel 1

§ 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Zweckverband erhebt von den Eigentümern der Grundstücke im Verbandsgebiet, den Erbbauberechtigten oder sonst dinglich zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten auf der Grundlage einer Satzung Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

(2) Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasserentsorgungsanlagen und der nicht durch Gebühren und sonstige Einnahmen gedeckte laufende Finanzbedarf können auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden (Investitionsumlage und Betriebskostenumlage) oder durch Kapitalentnahme gemäß § 12 Abs. 4 der SächsEigBVO ausgeglichen werden.

(3) Der Umlageschlüssel wird nach den Einwohnerzahlen per 30. 06. des Vorjahres der Verbandsmitglieder unter Beachtung des räumlichen Wirkungskreises gemäß § 3 zueinander berechnet.“

#### Artikel 2

§ 17 erhält folgende Fassung:

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Sebnitz erfolgen, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, durch die elektronische Ausgabe des Amts- und Mitteilungsblattes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, den „Landkreisboten“, auf der Internetseite des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge unter [www.landratsamt-pirna.de/amtsblatt](http://www.landratsamt-pirna.de/amtsblatt). Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes. Auf die öffentliche Bekanntmachung ist örtlich hinzuweisen.

(2) Die elektronische Form des Amts- und Mitteilungsblattes gilt als die authentische Form.

(3) Jedermann kann unentgeltlich einen Ausdruck der Bekanntmachung während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Sebnitz, Kirchstraße 5, 01855 Sebnitz erhalten oder auf die Publikation zugreifen.

(4) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dadurch ersetzt werden,

dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden in den Räumen der Stadtverwaltung Sebnitz, Kirchstraße 5, 01855 Sebnitz, niedergelegt werden.

Beginn und Ende sowie Ort, Gebäude, Raum und Öffnungszeit der Offenlegung sind in der öffentlichen Bekanntmachung bekanntzugeben.

Die öffentliche Bekanntmachung gilt erst nach Ablauf der Offenlegungsfrist als erfolgt.

(5) Zeit, Ort, Tagesordnung und gefasste Beschlüsse öffentlicher Verbandsversammlungen werden ortsüblich bekannt gemacht.

(6) Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder. Das sind im Einzelnen für die Stadt Sebnitz das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz mit den Ortsteilen Altendorf, Hainersdorf, Hertigswalde, Hinterhermsdorf, Lichtenhain, Mitteln-

dorf, Ottendorf, Saupsdorf und Schönbach; für die Stadt Hohnstein das Mitteilungsblatt der Stadt Hohnstein und für die Stadt Neustadt das Amts- und Heimatblatt der Stadt Neustadt in Sachsen und der Ortsteile Berthelsdorf, Krumhermsdorf, Langburkersdorf, Niederottendorf, Oberottendorf, Polenz, Rückersdorf, Rugiswalde. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des zuletzt erschienenen Amtsblattes. Für Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen gilt Absatz 3 entsprechend."

### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sebnitz, den 24.03.2026

Abwasserzweckverband Sebnitz  
Kretschmar  
Verbandsvorsitzender

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei

Archivstraße 1

01097 Dresden

Telefon: 0351 564 11312

### Verlag:

SV SAXONIA Verlag

für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Ludwig-Hartmann-Straße 40

01277 Dresden

Telefon: 0351 4 85 260

Telefax: 0351 4 85 2661

E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)

Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)

Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

### Druck:

Stoba-Druck GmbH

Am Markt 16, 01561 Lampertswalde

### Redaktionsschluss:

20. Mai 2026

### Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 254,95 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 65,20 Euro Postversand) bzw. 149,63 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,31 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

## Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf

Vom 7. Mai 2026

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Abwasserzweckverband Wehlen-Naundorf mit Bescheid vom 10. April 2026 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die nachfolgende Genehmigung erteilt:

„Die in der Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf am 23. März 2026 beschlossene 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 13. November 2013 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.“

Die 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Pirma, den 7. Mai 2026

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
M. Geisler  
Landrat

### 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf am 23. März 2026 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 13. November 2013 (SächsABl. S. 1266), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 6. März 2014 (SächsABl. S. 664), die 2. Änderungssatzung vom 22. September 2014 (SächsABl. S. 1399), die 3. Änderungssatzung vom 22. Oktober 2018 (SächsABl. S. 218) und die 4. Änderungssatzung vom 18. Oktober 2022 (SächsABl. S. 171) beschlossen:

#### Artikel 1

§ 12 (Deckung des Finanzbedarfes) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Zweckverband erhebt von den Grundstückseigentümern auf der Grundlage einer Satzung Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.“

(2) Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Schmutzwasserentsorgungs-

anlagen und der nicht durch Gebühren und sonstige Einnahmen gedeckte laufende Finanzbedarf für die Schmutzwasserentsorgung können auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden (Investitionsumlage und Betriebskostenumlage) oder durch Kapitalentnahme gemäß § 12 Abs. 4 der SächsEigBVO ausgeglichen werden.

(3) Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Niederschlagswasserentsorgungsanlagen und der nicht durch Gebühren und sonstige Einnahmen gedeckte laufende Finanzbedarf für die Niederschlagswasserentsorgung wird von dem Verbandsmitglied aufgebracht, auf dessen Veranlassung hin die Maßnahmen durchgeführt werden.

(4) Der Umlageschlüssel wird nach den Einwohnerzahlen per 30. 06. des Vorjahres der Verbandsmitglieder unter Beachtung des räumlichen Wirkungskreises zueinander berechnet.“

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf vom 13. November 2013 tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Struppen, den 23. März 2026

Abwasserzweckverband Wehlen-Naundorf  
Th. Mathe  
Verbandsvorsitzender

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Härtmann-Str. 40, 01277 Dresden  
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 